

# CORE

## K O N S T I T U T I O N V. 6.2

### Präambel & abschließende Starterklärung

-- BEI PUBLIKATION WEGGELASSEN --

*Unterschrift zum Systemeintritt:*

X

---

Till Tomczak  
18. Mai 2022

*Am heutigen Tage erkläre ich den Core für vollständig initialisiert!*

# Systemverfassung

## » Blueprint «

- 1) Der Inhalt dieser Systemverfassung ist ab Systemstart vor Veränderungen geschützt und ihr Inhalt ist bindend für das gesamte entstehende System. Es dürfen keine Änderungen an ihr außerhalb der hier festgelegten Mechanismen vorgenommen werden.

Dieses Dokument, die Systemverfassung des Cores, darf inhaltlich nur dann angepasst werden, wenn sich die Existenz des Cores durch ihren unveränderten Inhalt in seinem Fortbestand in Gefahr sieht.

Nur der Autor selbst darf vollkommen über den eigenen Core verfügen.

Diese Systemverfassung ( Versionsnummer 6 ) ist die vollkommene und endgültige Systemverfassung. Weitere Änderungen sind unter der gleichen Versionsnummer einzuordnen und das System ist als vollkommen und durchgängig laufend anzusehen. Es folgen keine weiteren Versionsnummern im privaten Bereich. Publikationen sind davon ausgenommen.

Fußnoten sind zu berücksichtigen. Sollte dieses Dokument formal geändert werden, so muss jede neue Version dem finalen Ergebnis der ausgänglichen Version inhaltlich gleich sein.

Die Verfassung darf erst zur Pilotphase freigegeben und unterschrieben werden, sofern alle Mittel, die zu einem funktionstauglichen System beitragen, erstellt worden sind. Erst nach der Pilotphase darf der endgültige Systemeintritt erfolgen.

Sofern die Verfassung unterschrieben wurde, gilt das erste unterschriebene Druckwerk als ihr Original; alle weiteren Exemplare werden als Kopien betrachtet. Nach der Unterschrift wird es keine weiteren Präambeln geben und Version 6 ist folgend als vollständig und gültig zu betrachten.

Die Original-Druckversion der Verfassung ist vor Witterung, Feuer, Wasser, unerlaubtem Zugriff und sonstigen Verlustfällen zu schützen und entsprechend aufzubewahren.

- 2) Das System stellt eine ergänzende Organisationsstruktur für den Menschen dar. Sie dient der Effektivität, dem Überblick und der Verwaltung und widmet sich der Vielseitigkeit des Lebens.
- 3) Handlungen des Menschen - abseits von direkten Tätigkeiten mit der Organisationsstruktur - werden als »Ausführung« bezeichnet. Die Organisationsstruktur wird nachfolgend als »Core« („Systemkern“, „Kern“) bezeichnet. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Organisationsstruktur passieren über Sitzungen, die sich ausschließlich eben diesen Tätigkeiten widmen.
- 4) Das System funktioniert als Datenverarbeitungsprozess. Die Ausführung trägt Daten zusammen, die dann in Systemsitzungen verarbeitet werden. Anschließend geben Systemsitzungen entstandene Aufgabendaten an die Ausführung weiter.
- 5) Die folgenden Elemente werden dem Core zugeordnet:
  - 1) Die Systemverfassung,
  - 2) Ein Regelwerk, welches Regeln in Form von Algorithmen enthält,
  - 3) Ein Datenspeicher, welcher Daten verzeichnet, die im direkten Bezug zum Regelwerk stehen und keinen verwaltungstechnischen Aufgaben dienen,
  - 4) Verwaltungen<sup>1</sup>, deren Ursprung auf Algorithmen des Regelwerkes zurückzuführen ist und welche zudem über administrative Aufgaben und Rechte verfügen,
  - 5) Mittel zur Datenaufnahme<sup>2</sup> sowie zur Datenausgabe<sup>3</sup>,
  - 6) Eine hierarchische Struktur (nachfolgend »Hierarchie« genannt),
  - 7) Eine aus in der Verfassung definierten Parametern zusammengesetzte Syntax, in welcher Algorithmen im Regelwerk verfasst werden<sup>4</sup>.
- 6) Die Ausführung hat außer der Datenaufnahme, der Datenausgabe und ggf. dem Datenspeicher keine weiteren theoretischen Berührungspunkte mit dem Core. Die Datenausgabe vermittelt alle anstehenden Aufgaben; die Datenaufnahme dient als Ablageort von angesammelten Daten der Ausführung. Daten, die der Verwaltung dienen und durch diese verarbeitet werden sollen, müssen zur Einholung als Aufgabe angeordnet und über die Datenaufnahme eingeholt werden.<sup>5</sup>
- 7) Sitzungen dienen der Verwaltung und dem Erhalt des Systems sowie dem Austausch zwischen System und Ausführung. Es gibt 3 Arten von Sitzungen, welche sich in ihren jeweiligen Intervallen unterscheiden:
  - 1) Eine tägliche Sitzung, welche der allgemeinen Synchronisation und schnellen Verarbeitung dient;
  - 2) Eine monatliche Sitzung, die über Entscheidungsbefugnisse verfügt und Einfluss auf das Regelwerk nehmen kann;
  - 3) Eine jährliche Sitzung, welche die Verfassung verändern kann. Veränderungen müssen jedoch mindestens 3 Monate im Voraus fertig erstellt und von allen 3 monatlichen Sitzungen schriftlich und dem System ersichtlich begründet abgesegnet worden sein. Des Weiteren stimmt diese Sitzung der weiteren Anwendung des Core-Systems schriftlich und feierlich zu. Sie passiert immer am 31.12., also dem letzten Tag eines jeden Jahres.
- 8) Zur Vereinfachung werden den unterschiedlichen Sitzungen Synonyme zugesprochen:
  - 1) tägliche Sitzung = Austausch
  - 2) monatliche Sitzung = Komitee
  - 3) jährliche Sitzung = Jubiläum<sup>6</sup>

1 Auch: Verwaltungsmittel, Verwaltungswerkzeuge, Verwaltung

2 Daten von Ausführung zum Core

3 Daten vom Core zur Ausführung

4 Um juristisch-bürokratischen Fließtext, wie in der Verfassung, zu vermeiden. Zudem geht die Erstellung von Algorithmen so sehr viel schneller und eindeutiger.

5 Dementsprechend finden bis auf weiteres keine administrativen, sprich verwaltungstechnische Aufgaben während der Ausführung statt

6 Bemannung nach dem ersten großen Core-Start 31.12.2020 – 01.0.1.2021, deren Verfassung eher erfolglos blieb

- 9) Die Hierarchie besteht aus 3 Ebenen mit unterschiedlichen Bezeichnungen, welche mit aufsteigender Ebenenzahl die jeweils übergeordneten Ebenen<sup>7</sup> spezifizieren:
- 1) 1. Ebene: Kammern
  - 2) 2. Ebene: Units
  - 3) 3. Ebene: Divisionen
- 10) Kammern sind in ihrer Spezifizierung unveränderlich und geben Auskunft über die Art der zu verwaltenden Aufgabenbereiche. Für sie gibt es keine übergeordneten Kategorien. Units sind Unterkategorien von Kammern; Divisionen sind Unterkategorien von Units. Im nachfolgenden werden die Kammern und die jeweiligen Units festgelegt. Units werden hier durch ihre Aufgabenbereiche beschrieben, die Namen der Kammern sind fix.
- 1) Informationskammer
    - 1) Organisation der Informationslogistik durch Informationssysteme
    - 2) Informationsverarbeitung
    - 3) Informationsgenerierung durch wissenschaftliche Methoden
    - 4) Einordnung und Speicherung von Informationen in verschiedene Kategorien, darunter Verfassungs- und Algorithmusdaten
  - 2) Entwicklungskammer
    - 1) Aspekte zeitlicher Entwicklungen
    - 2) Verwaltungen der Entwicklungen des Systems abseits zeitlicher Entwicklungen
  - 3) Kammer für Sicherheit und Verteidigung
    - 1) ...
  - 4) Wirtschaftskammer
    - 1) allgemeines Rechnungswesen und Finanzmittel
    - 2) Kommerz und Handel
    - 3) Logistik
    - 4) Verwaltung von Ressourcen und Beständen
  - 5) Gesundheitskammer
    - 1) Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten sowie Sicherstellung der Gesundheit von Leib und Seele
    - 2) Infrastrukturelles System zur Sicherstellung der Gesundheit
    - 3) Nahrung- und Ernährungsaspekte
- Sozial-Humane Kammer
- 4) Aspekte der Persönlichkeit (zur Modellierung, Aneignung, Analyse der eigenen Person)
  - 5) philanthropische Aspekte (wie Kunst, Kultur und Wohlbefinden)
  - 6) gesellschaftliche Aspekte & Erfassungen
  - 7) Soziale Kommunikation

---

<sup>7</sup> In ihrer kategorischen Erfassung

11) Algorithmen bilden sich aus Syntaxparametern, welche sinnergebend zu einer Syntax verkettet werden<sup>8</sup>. Ein Algorithmus kann dabei aus mehreren Syntaxen bestehen.

Nachfolgend werden die Syntaxparameter mitsamt ihrer Bedeutungen aufgelistet<sup>9</sup>:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1) § ..           | Algorithmustitel, Name  |
| 2) @ ..           | Algorithmusabschnitt  |
| 3) ( .. )         | Verarbeitungsanweisung / -information   |
| 4) !( .. )        | Signalisiert, dass die Verarbeitungsanweisung als Aufgabe ausgeführt werden soll. Findet diese nicht im Rahmen einer Sitzung statt, wird Sie der Datenausgabe zugeordnet.   |
| 5) .( .. )        | Verarbeitungsübergabe an referenzierten Algorithmus in Klammer<br>Inhalt in Klammer darf nichts Anderes als Referenzform enthalten, welche somit auf einen anderen Algorithmus verweist.<br>Der vorangegangene Inhalt wird folglich an jenen referenzierten Algorithmus zur Verarbeitung übergeben. <sup>10</sup> |
| 6) %( .. )=( .. ) | Datenaufnahmebezeichnung gefolgt von Verarbeitungsanweisungen.<br>Der Bezeichner für die Datenaufnahme in der ersten Klammer verweist immer auf den zentralen Algorithmus zur Aufnahme von Daten, siehe weiterer Verfassungsverlauf   |
| 7) x( .. )=( .. ) | zu verwendende (materielle) Mittelart gemäß Bestandsverwaltung, gefolgt von Funktion[sbeschreibung] des Mittels im Rahmen des Algorithmus   |
| 8) ?( .. )=( .. ) | Wenn .. zutrifft, dann [folgt ] <sup>11</sup> .. ;<br>Eine vom Algorithmuskontext abhängige Entscheidungsweiche   |
| 9) \$( .. )       | Verwaltungsdokument einer Verwaltung, wobei das Dokument nicht zwangsläufig einer weiteren Definition bedarf. Der Name des Verwaltungsdokumentes wird in der Klammer definiert.   |
| 10) .. / ..       | „oder“ zum Ausdrücken von Optionen; sofern die Syntax des „oder“ Parameters eine „wenn dann“-Weiche enthält, bezieht sich dieser automatisch auf diese <sup>12</sup> und tritt ein, sofern die Weiche übersprungen wurde <sup>13</sup>  |
| 11) .. = ..       | Verarbeitungsübergabe   |
| 12) .. + ..       | syntaktischer Operator zur Verkettung von Parametern  |
| 13) .. , ..       | Operator innerhalb einer Verarbeitungsanweisung; Verkettung von Datenparametern   |
| 14) .. ;          | Syntaxabschluss   |
| 15) .. : ..       | Vergleiche  |
| 16) :*[ .. ]      | Vergleich mit Sternchenmarkierung zu lokalen Referenzzwecken;<br>Sternchennummern kommen in eckige Klammern   |
| 17) # ..          | Hinweise und Kommentare   |

12) Zur Vereinfachung verfügen die Algorithmen über systemuniverselle Namen / Titulierungen.

Diese dürfen niemals redundant vorkommen und müssen immer genau einem Algorithmus zuzordnen sein. Sie müssen den Algorithmus so kurz wie möglich zusammenfassend beschreiben und können als Referenzform verwendet werden.

8 Die Syntax liest sich von links nach rechts. Parameter sind immer auf die logische Reihenfolge der Syntaxverkettung zu beziehen.

9 Die zwei Punkte [ „ .. “ ] sollen veranschaulichen, an welcher Stelle relevante Daten zum Parameter im Text stehen und sind deshalb eher zu vernachlässigen.

10 Der vorangegangene Inhalt kann dabei Bezug auf modulare (/dynamische) Eigenschaften des referenzierten Algorithmus nehmen, indem es einen Vergleichsparameter nutzt.

11 Wenn etwas nicht zutrifft, wird dieser Parameter einfach übersprungen.

12 Bzw. auf die letzte Weiche in der gleichen Syntax

13 (/werden musste /nicht eingetreten ist /wenn das „wenn“ der Weiche nicht eingetreten ist)

- 13) Algorithmen können, abseits des Zusammenfügens mehrerer Sytaxen, auch in unterschiedliche Abschnitte unterteilt werden. Die Abschnitte unterscheiden sich durch ihren unterschiedlichen Funktionalitätsbezug, verfolgen jedoch den selben Zweck, der durch die Kausalität des Algorithmus vorgegeben wurde. Unterschiedliche Abschnitte werden durch ein „@“ gekennzeichnet, gefolgt von einer treffenden Abschnittsbezeichnung. Wird auf einen Abschnitt eines Algorithmus verwiesen, so wird die Abschnittsbezeichnung an die Algorithuskodierung angehängen.
- 14) Algorithmen können Funktionen enthalten. Funktionen brauchen Argumente im Sinne von Eigenschaften, die der Funktion angehören. Die Syntax einer Funktionsdefinierung bildet sich aus exakt zwei Verarbeitungsanweisungsparametern, welche durch genau eine Verarbeitungsübergabe miteinander verknüpft sind. Die Argumente werden dabei in der 2. Verarbeitungsanweisung aufgelistet, die Funktionsbezeichnung in der Ersten.<sup>14</sup>
- 15) Die Unit für systemjuristische Aspekte verfügt über Entscheidungshoheiten im Rahmen der Verfassung. Sie reguliert das System abseits der Verfassungsvorgaben. Sie kann die Verfassung nachträglich ergänzend bearbeiten, ihr bestehendes Wesen aber nicht verfälschen oder verändern<sup>15</sup>.
- 16) Algorithmen werden im Regelwerk ausschließlich unter Divisionen eingeordnet. Die genauere Spezifizierung der Divisionen ist optional und wird ggf. im Datenspeicher verzeichnet.
- 17) Wesentliche Änderungen an den Aufgabenbereichen von Units sind nur durch gute Begründung und einem sinnvollen, effektiven Abstimmungszeitraum vorzunehmen. Änderungen von Units können jederzeit begründet vorgenommen werden, ihre Algorithmen jedoch müssen erhalten bleiben oder einzeln (ggf. gleichzeitig aber parallel) abgeschafft werden. Die Abschaffung von Algorithmen sowie die Änderung der Hierarchie obliegt den Regelungen und somit der Hoheit der systemjuristischen Division.
- 18) Die vollständige Hierarchie des Cores wird im Anhang der Verfassung verzeichnet und ist bindend für das restliche System.
- 19) Um Verweise zu ermöglichen und zu vereinfachen, wird jedem Hierarchie-segment eine Kodierung zugeordnet. Die Kodierung erfolgt nach folgenden Vorgaben:
  - 1) Jeder Kammer wird ein Großbuchstabe<sup>16</sup> zugeordnet.
  - 2) Jeder Unit einer Kammer wird ein Kleinbuchstabe<sup>17</sup> vergeben.
  - 3) Jeder Division einer Unit wird eine Zahlenkombination<sup>18</sup> vergeben.
  - 4) Mit dem Beginn einer neuen Hierarchieebene beginnt jede chronologische Abfolge neu von vorne.
  - 5) Sollten alle Kodierungsmöglichkeiten innerhalb einer Hierarchieebene aufgebraucht sein, beginnt die chronologische Abfolge erneut und es wird jedem neuem, folgenden Segment eine zusätzliche Stelle der jeweiligen Kodierungsvorgabe angehängen, welche sich nach der gleichen Chronologie richtet wie die Kodierungssegmente der selbigen Hierarchieebene.
- 20) Die Zusammenfügung zusammengehöriger Kammer-, Unit- und Divisionskodierungen bilden die Systemkodierungen.
- 21) Jeder Algorithmus erhält eine eigene Zahlenkombination, die sich nach der aufsteigenden, lokalen, chronologischen Anzahl der Algorithmen einer Division richtet. Die Systemkodierung, gefolgt von einem „A“ und der Zahlenkombination des jeweiligen Algorithmus bilden die Algorithmenkodierung.

---

14 Beispiel: (Funktion)=(Argument1, Argument2);

15 Sofern dies im Sinne dieser Verfassung nicht zulässig wäre; bedeutet: unter Ausnahme von Punkt 1) der Systemverfassung

16 nach chronologischer Abfolge der in der Verfassung festgehaltenen Hierarchieabfolge

17 in chronologischer Abfolge der Kammerstruktur

18 in chronologischer Abfolge der jeweiligen Unitstruktur

- 22) Als eine Aufgabe werden nachfolgend für das System alle Handlungen definiert, die zu dem kleinstmöglichen, klar definierten und geforderten Ziel hinführen. Beinhaltet ein Ziel dabei zu viele, kleinere und dennoch notwendige Teilziele, so klassifiziert es sich je nach Größe als Projekt oder Aufgabenpaket; nicht jedoch als einzelne Aufgabe.
- 23) Aufgaben werden in folgende Arten<sup>19</sup> eingeteilt:  
Routinen, Termine, unverbindliche und verbindliche Aufgaben.
- 1) Routinen besitzen immer ein bestimmtes Intervall. Ihr Ausführungszeitpunkt wird der Datenausgabe zu jeder Komiteesitzung vergeben, wobei der Zeitrahmen sowie das Datum zu übermitteln ist. Das Datum gilt bindend, der Zeitrahmen dient lediglich der Orientierung. Routinen wird eine sinnhafte Begründung abverlangt, welche der Ausführung schriftlich mitzuteilen ist.
  - 2) Termine müssen Ort und Zeitangaben besitzen, wobei beide Angaben bindend für die Ausführung gelten. Sie können zu jeder Sitzung erstellt werden. Gegebenenfalls sind weitere Informationen zum Termininhalt auszustellen und der Ausführung zu überbringen.
  - 3) Unverbindliche Aufgaben können zu jeder Sitzung vergeben werden.
  - 4) Verbindliche Aufgaben können ebenfalls zu jeder Sitzung vergeben werden. Zudem werden sie den Unverbindlichen Aufgaben zu jeder Zeit vorgezogen und genießen so eine höhere Priorität. Verbindliche Aufgaben werden nachfolgend auch als Maßnahmen bezeichnet und müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um den Status einer verbindlichen Aufgabe zu erhalten:  
Sie müssen ..
    - 1) .. eine direkte Reaktion auf klar definierte, bestimmte Umstände sein;
    - 2) .. eine gewisse Dringlichkeit besitzen, sodass ihr Aufschub negative Konsequenzen auf das System, dessen Entwicklung und Ablauf hätte;
    - 3) schriftlich begründet und strukturiert sein, ebenso müssen sie zielgerichtet auf die auslösenden Umstände reagieren.
- 24) Zudem können Aufgaben unterschiedlichen Kategorien angehören, die sich im Aufbau ihrer Struktur widerspiegeln:
- 1) externe / interne / feste / unbestimmte Aufgabenpakete:  
Aufgaben, die zeitlich miteinander verknüpft und / oder abhängig voneinander sind:
    - 1) Externe Aufgabenpakete: Aufgaben des Aufgabenpaketes müssen direkt aufeinander abfolgend ausgeführt werden, ohne dass externe Aufgaben<sup>20</sup> dazwischen ausgeführt werden dürfen.
    - 2) Interne Aufgabenpakete: bedeutet, dass die Aufgaben des Aufgabenpaketes in ihrer zeitlichen Reihenfolge / Abfolge unveränderlich und fest sind, d.h. dass die interne Reihenfolge des Aufgabenpaketes festgelegt und nicht zu verändern ist.
    - 3) Feste Aufgabenpakete besitzen die Attribute interner sowie externer Aufgabenpakete.
    - 4) Unbestimmte Aufgabenpakete besitzen keine der Eigenschaften.
  - 2) Projekte: Zusammenschluss mehrerer Aufgabenpakete mit einem bestimmten Ziel und mehreren Zwischenzielen. Aufgabenpakete werden den Zwischenzielen untergeordnet.

<sup>19</sup> Arten = Eigenschaft einer Aufgabe, Kategorien = Strukturaufbau mehrerer Aufgaben

<sup>20</sup> Außerhalb der Aufgaben des Aufgabenpaketes

- 25) Die angehende Komplexität und Größe des Systems verlangt nach zentralisierten Algorithmen zur Simplifizierung der Vorgänge. Die folgenden zentralen Algorithmen mitsamt ihrer hier festgelegten, verantwortlichen Kammern sind dabei elementar für das System:  
[zentraler Algorithmus für ..]
- 1) .. jede Art von Sitzung und deren Abläufe (Sicherheit und Verteidigung - Systemjuristik)
  - 2) .. Verwaltungen (Entwicklungskammer)
  - 3) .. Datenausgaben und -aufnahmen<sup>21</sup> (Informationskammer)
  - 4) .. Mittelbestände (Wirtschaftskammer)
  - 5) .. Aufgabenarten (Entwicklungskammer)
  - 6) .. jede Aufgabenkategorie (Entwicklungskammer)
  - 7) .. Konzepte, Vorlagen und Dokumentationen (Entwicklungskammer)
- 26) Des Weiteren ist eine Systemverwaltung für die folgenden Aufgaben unabdingbar:
- 1) Zur Verwaltung der Bürokratie des Systems<sup>22</sup>
  - 2) Verantwortlich für Datenaufnahme und -ausgabe in administrativer Funktion<sup>23</sup>
  - 3) Folglich zur Durchführung von Sitzungen
- 27) Um neue Funktionen in den Core zu implementieren und Algorithmen anwendungsfähig zu machen, muss mindestens einer der drei Punkte erfüllt sein:
- 1) Der Algorithmus muss eigenständig auf die Ausführung durch das Aufstellen einer Routine wirken;
  - 2) Die Ausführung muss auf den Algorithmus wirken, indem der Algorithmus eine Datenaufnahme zur Verfügung stellt, deren Benutzung den Algorithmus durch die Verarbeitung der Daten auslöst;
  - 3) Der Algorithmus wirkt durch die Abhängigkeit zu anderen Algorithmen auf die Ausführung durch das Erstellen anderer Aufgabenarten als die der Routine.
- 28) Das Erstellen von Datenausgaben, das Verarbeiten angefallener Datenaufnahmen sowie das Abhalten von Sitzungen sind automatisch als Routinen nach vorgegebenen Intervallen der Verfassung definiert. Sie können, müssen aber nicht explizit im Regelwerk unter den entsprechenden zentralen Algorithmen nochmal als solche etabliert und genauer definiert werden, sofern der Inhalt ihrer Regeln mit eben jenem der Verfassung konform ist.
- 29) Die Systemverwaltung ist dafür verantwortlich, unverarbeitete Datenaufnahmen aufzubewahren und zurückzuhalten, sodass diese später verarbeitet werden können. Wenn Datenaufnahmen zurückgehalten wurden, so muss dies entsprechend vermerkt werden. Der zentrale Algorithmus für Sitzungsabläufe muss eine Routine verzeichnen, die auf unverarbeitete Datenaufnahmen überprüft und diese ggf. abarbeitet. Zudem muss er die Datenaufnahme verzeichnen, die der Ablage von noch nicht verarbeiteten Datenaufnahmen dient.
- 30) Der Informationsgehalt von Datenausgaben entspricht einer ungehinderten Ausführung. Die Datenausgabe wird über die Datenaufnahme bestätigt, indem ihr Fortschritt aufgenommen und verarbeitet wird.
- 31) Verwaltungen müssen stabil und dem Core zuzuordnen sein. Ebenso muss die Funktionsweise vom Regelwerk genaustens definiert & dokumentiert sein. Zudem müssen die Daten der Verwaltung entsprechend gesichert und geschützt sein und archiviert<sup>24</sup> werden können. Sofern die genannten Punkte zutreffen, können auch externe Mittel für Verwaltungsfunktionen verwendet werden.

---

21 u. a. Aufstellung, aber auch Archivierung, Darlegung und Verarbeitung

22 (Abstimmungen, Maßnahmen, Begründungen, etc)

23 darunter auch: Verwaltung sämtlicher Routinen und Aufgabenarten

24 sprich exportiert

32) Für den Austausch gelten folgende Regelungen:

- 1) Eine ausführliche Dokumentation ist nur bei Bedarf erforderlich, jedoch muss mindestens das Datum sowie der Zeitpunkt von der Systemverwaltung tabellarisch erfasst werden.
- 2) Der Zeitrahmen der möglichen Durchführung einer Sitzung erstreckt sich über den gesamten Tag. Hat die Sitzung jedoch einmal begonnen, so ist sie innerhalb von 120 Minuten durchzuführen. Innerhalb von 24 Stunden kann maximal eine Sitzung stattfinden. Jegliche (Verwaltungs-)Arbeit, die nicht geschafft wurde, ist zu verwerfen, in der Datenaufnahme oder in dafür angelegte Archivstrukturen abzulegen oder als Aufgabe zur Bearbeitung anzuordnen.
- 3) Für die Durchführung gelten außerdem weder örtliche noch situative Beschränkungen.
- 4) Vor der Sitzung wird geprüft, ob abgefragte Datenaufnahmen ausgefüllt werden können. Dies ist der Fall, sofern entsprechende Daten vorhanden oder angefallen sind.
- 5) Die Aufgaben der Sitzung spiegeln sich in der Aufnahme und Verarbeitung angefallener Daten wieder. Daten, die von der Ausführung gesammelt wurden, werden entsprechend ihren Algorithmen verarbeitet. Durch die Verarbeitung entstandene Aufgaben werden der Ausführung zugetragen.
- 6) Weiterhin werden die Datenaufnahmen durch die Sitzung archiviert.

33) Für das Komitee gelten folgende Regelungen:

- 1) Die Sitzung ist nur in vollwertiger geistiger Anwesenheit zu vollführen und findet ab Beginn der 6. Verfassung alle 30 Tage unabhängig vom Datum statt.<sup>25</sup>
- 2) Die Komiteesitzung erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Tagen, beginnend am 30. Tag um 0:00 Uhr, gerechnet ab der letzten Komiteesitzung. Innerhalb dieses Zeitraumes kann ihr Start beliebig initiiert werden. Sie endet nach 48 Stunden unabhängig von Ihrem Startzeitpunkt.
- 3) Auch wenn für diese Sitzungsart keine örtlichen Beschränkungen existieren, so ist es dennoch von elementarer Bedeutung und Wichtigkeit, dass alle notwendigen Mittel, die dem Core-System laut Verfassung zugeschrieben werden, vorhanden und zu funktionstauglicher Interaktion bereit sind.
- 4) Sitzungen können über Entscheidungen, die Abstimmungen verlangen, mit ja oder nein abstimmen. Es gibt bis auf Weiteres keine Enthaltungen. Entscheidungen werden durch die Systemverwaltung dokumentiert, verzeichnet und geführt. Dementsprechend beinhaltet die Systemverwaltung ein Abstimmungsblatt, auf welchem Entscheidungen und Abstimmungen dokumentiert werden.
- 5) Zu den Aufgaben des Komitees gehört die sinnvolle Bearbeitung des Regelwerkes in Anbetracht gesammelter Daten<sup>26</sup>. Jede Bearbeitung benötigt mindestens eine Abstimmung und eine hinreichende Begründung, wobei die Abstimmung in der Sitzung im selben Moment passieren kann. Die Systemjuristik ist für die Verzeichnung von außerordentlichen Abstimmungsfällen verantwortlich.
- 6) Ebenfalls ist es die Aufgabe des Komitees Verwaltungen sowie die Form(vorlagen) von Datenaufnahmen und Datenausgaben entsprechend der bearbeiteten Algorithmen anzupassen.
- 7) Das Komitee ist Verantwortlich für die Synchronisation zwischen analogem und digitalem System. Hierzu gehören Datenspeicher, Regelwerk und Verfassung.
- 8) Daten, die in Sitzungen nicht verarbeitet werden konnten, werden für die Bearbeitung in der nächsten Sitzung angeordnet, der Datenaufnahme übergeben oder ggf. verworfen und archiviert.

34) Wird der Zeitraum einer Sitzung verpasst oder überschritten, kann diese nicht mehr nachgeholt werden. Es gibt keine weiteren Konsequenzen.

<sup>25</sup> Ggf. ist zur Messung der Zeitabstände eine gesonderte Uhr erforderlich, die einzig und allein dem Core und seiner Zeitmessung dient.

<sup>26</sup> Wie bspw. das Bereitstellen neuer Datenaufnahmen durch das Erstellen neuer Algorithmen

- 35) Algorithmen müssen vor ihrem Erlass auf die Einmaligkeit ihrer Bezeichnung (Algorithmusname/ Titulierung) sowie auf die Einhaltung des Tätigkeitsbereiches der Division geprüft werden, wobei eine unerhebliche Verletzung des Tätigkeitsbereiches eher zu vernachlässigen ist. Verweise auf andere Algorithmen erfolgen über Algorithuskodierungen oder die Namen der Algorithmen und je nach Tätigkeitsbereich.
- 36) Der Datenspeicher ist elementarer Teil des Core-Systems. Er muss in analoger sowie digitaler Form vorliegen, wobei sich die aktive Benutzung nach Belieben der Ausführung auf eine Form konzentriert. Die Synchronisation von digital und analog obliegt der Verantwortung der Komiteesitzungen.
- 37) Der Datenspeicher muss in seiner Form nicht zwangsläufig als eine / in einer Datei vorliegen, sondern kann auch in mehrere Dateien unterteilt werden und somit als Dateisystem existieren; sofern ersichtlich wird, welche Dateien zum Datenspeicher gehören und in welcher Struktur dieser aufgebaut ist<sup>27</sup>. Folglich muss ein dementsprechendes Konzept angefertigt werden. Dies gilt für die analoge als auch für die digitale Form.
- 38) Der Datenspeicher muss Daten unter dem selben hierarchischen Aufbau verzeichnen wie das Regelwerk. Alle Daten, die im Datenspeicher gespeichert / aufgenommen werden, werden am gleichen Platz unter dem gleichen Namen und der selben Algorithuskodierung abgelegt wie der Algorithmus, der diese initiiert / veranlasst hat. Die Struktur ist auf jede Form des Datenspeichers anzuwenden; egal, ob dieser als Datei oder Dateisystem vorliegt.
- 39) Der Datenspeicher dient der Ablage und Sicherung von Daten, um gegebenenfalls später darauf zugreifen zu können. Er dient nicht der Verwaltung sich stetig-ändernder Daten. Er verzeichnet informatives Wissen und Daten der Empirie wie beispielsweise Konzepte, Vorlagen, Gutachten oder Gesundheitsdaten. Er verzeichnet alle Informationen, die schon passiert sind und bei denen nicht mehr von einer Änderung ausgegangen wird.
- 40) Die Einholung eines jeden Datenwertes ist als eigenständige Aufgabe zu betrachten.
- 41) Regelbrüche werden geduldet, eine Besserung ist jedoch anzustreben.
- 42) Der Austritt aus dem Core-System muss von  
12 Komiteesitzungen einstimmig beschlossen werden, wobei
- 1) die geistige Zurechnungsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt sein darf und
  - 2) das System bis zum Austritt in Stand gehalten werden muss.
- Zudem müssen alle produzierten Daten des Cores gesichert und zur Erhaltung zeitbeständig übermittelt und der Austritt schriftlich samt Grund und Abstimmung veranlasst und dokumentiert werden. Weiteres regelt ggf. die Systemjuristik.
- 43) Die Verfassung kann von keiner neuen Verfassung abgelöst werden, da dies die letzte Version der Verfassung ist. Sie kann jedoch, im Rahmen der hier gegebenen Möglichkeiten, geändert werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift zum Systemstart.

# Anhang

## A. Informationskammer

- a. Informationssysteme
  - 1. Informationseinholung
  - 2. Informationsbereitstellung
- b. Informationsverarbeitung
  - 1. Überprüfung
  - 2. Informationsaufnahme & -integration
  - 3. Quoten, Statistiken und Gutachten
- c. Wissenschaft
  - 1. Informationsermittlung
  - 2. Informationsanalytik
- d. Informationsspeicherung
  - 1. Verfassungs- & Gesetzesdaten
  - 2. Wissensformation
  - 3. Externinformationen

## B. Entwicklungskammer

- a. zeitliche Entwicklung
  - 1. Entwicklungsverwaltung
  - 2. Entwicklungskalkulationen
- b. Systementwicklungen
  - 1. Aktualisierungen, Wartungsarbeiten und Integrationen
  - 2. Realisierungsprüfung
  - 3. Fehleranalyseprogramm
  - 4. Organisations- und Konzeptentwicklung

## C. Kammer für Sicherheit und Verteidigung

- a. ..
- b. ..
- c. strategisch-taktische Unit
  - 1. operative Strategie
  - 2. strategische Reaktionsdivision
  - 3. Strategieentwicklung
  - 4. Schwachstellenanalyse
  - 5. Simulationen
- d. Umgebungssicherheit
  - 1. extraterrestrischer Raum
  - 2. Ökosystem & Biosphäre
  - 3. Digitale Sicherheit
  - 4. Transportsicherheit
  - 5. Orientierungs- und Navigationssicherheit
  - 6. Aufenthaltssicherheit
- e. biozinoße Sicherheit
  - 1. Tiere
  - 2. Pflanzen
  - 3. Mikroben
- f. ..
- g. ..
- h. ..
- i. ..
- j. juristische Unit
  - 1. Systemjuristik
  - 2. Rechtsprüfungen
  - 3. juristische Versicherungen & Genehmigungen
- k. ..

## D. Wirtschaftskammer

- a. Rechnungswesen
  - 1. Zahlungsmittel und Geldwertaufsicht
  - 2. Finanzverwaltung
  - 3. Aktiva
  - 4. Investitionen
- b. kommerzielle Unit
  - 1. Einkommen & Leistungsvergütungen
  - 2. Vermarktung und Vertrieb
  - 3. Marktkundschaft
- c. Logistik
  - 1. Transportationen
  - 2. Lagerungen
  - 3. Beschaffungskundschaft
- d. Ressourcen
  - 1. Ressourcengewinnung
  - 2. Bestands- & Bedarfsverwaltung
  - 3. Produktionsverwaltung
  - 4. Abfall und Recycling

## E. Gesundheitskammer

- a. Medizinische Unit
  - 1. Humanmedizin
  - 2. Umweltmedizin
  - 3. Medikamentierung & Supplementierung
  - 4. Therapien & Rehabilitierung
  - 5. präventive Gesundheitsmaßnahmen
  - 6. operative Gesundheitsmaßnahmen
  - 7. gesundheitliche Bewertungen
- b. Gesundheitssystem
  - 1. Gesundheitsversorgung
  - 2. Gesundheitsüberwachung
- c. Ernährung
  - 1. Nahrungsbedarf
  - 2. Nährstoffe & Nahrungsquellen
  - 3. Ernährungscoordination
  - 4. Nahrungszubereitung

## F. Sozial-Humane Kammer

- a. Persönlichkeit
  - 1. Denkprozesse und Kognition
  - 2. Charaktergrundsätze
  - 3. Verhaltensrichtlinien
  - 4. Charaktermodellierung
  - 5. Bildung, Aneignung und Umsetzung
- b. philanthropische Unit
  - 1. Reizwahrnehmung
  - 2. Wohlbefinden
  - 3. Motivation
  - 4. Kunst & Kultur
  - 5. Memorandum
  - 6. Biografie
  - 7. Exitus
  - 8. Reproduktion, Erbe & Nachwuchs
- c. gesellschaftliche Unit
  - 1. Nimbus
  - 2. Positionen
  - 3. Widmungen
  - 4. Publizierungen
  - 5. Einflüsse
  - 6. Reklamationen
  - 7. soziale Aktivitäten
  - 8. soziale Güter & Dienstleistungen
  - 9. soziale Konnexionen
  - 10. gesellschaftliche Übersichten
  - 11. Historien
- d. Kommunikation
  - 1. Kommunikationsvermittlung
  - 2. Kommunikationsgestaltung
  - 3. Kommunikationsanalyse
  - 4. Kommunikationstechniken
  - 5. Kommunikationswege
  - 6. Auditorium
  - 7. Linguistik & Orthographie

44) Die folgenden Punkte werden der Verfassung ergänzend angehängt und sind gemäß § 1 der Systemverfassung systemuniversell gültig:

- **ergänzend zu § 11 :**

$>( .. )=$  symbolisiert eine ansprechbare und ggf. modulare Funktion, wobei der Funktionsbezeichner auf der linken Seite der Gleichung steht und der Inhalt der Funktion auf der rechten Seite.

$\#( .. )=$  symbolisiert eine Definition, wobei der zu definierende Begriff auf der linken Seite der Gleichung steht und die Definition auf der rechten Seite.

- **ergänzend zu § 32 :**

Der Abstand zwischen den Austauschitzungen wird auf 20 Stunden verkürzt, um eine tatsächliche tägliche Sitzung ohne Aufschub zu ermöglichen.

- **Ergänzend zu § 6 :**

Verwaltungen können in Einzelfällen auch gleichbedeutend mit der Datenaufnahme sein. (Entsprechend wird dies in der Systemverwaltung vermerkt.)

§ 44 wurde nachträglich am 18.06.2022 ergänzt.